

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 1

Soll die Kirche aus dem öffentlichen Leben verbannt werden?

von Anton Rauscher

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ wird in monatlicher Folge jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten behandeln:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

1973

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln
Satz: Cotyrafo GmbH, Köln
Druck: W. Gottschalk & Söhne GmbH, Köln
Printed in Germany
ISBN 3-7616-0217-0

„Die Durchsetzung liberaler Politik unter den sozioökonomischen Bedingungen einer spätkapitalistischen Gesellschaft setzt im Verhältnis von Staat und Kirche, Bürger und Religion zunächst die Einlösung der frühliberalen bürgerlichen Emanzipationsforderungen voraus. Erst eine konsequente Trennung von Kirche und Staat unter Beachtung des Verfassungsgebotes der strikten weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates schafft eine wesentliche Voraussetzung für die reale Befreiung des Menschen von ökonomischen und ideologischen Abhängigkeiten.“

Diese Forderung stammt nicht aus dem Revolutionsjahr 1848, in dem die Liberalen in Deutschland gegen die staatliche Bevormundung des Bürgers und gegen eine mit der damaligen politischen Herrschaft zum Teil eng verflochtene Kirche zu Felde zogen, sie ist auch nicht eine Parole des Kulturkampfes im vorigen Jahrhundert, als der preußische Staat die katholische Kirche der staatlichen Reglementierung unterwerfen wollte, vielmehr handelt es sich um eine Absichtserklärung der Deutschen Jungdemokraten¹). Inzwischen wurden in einem Kommissionspapier der Freien Demokratischen Partei die Forderungen ihrer Jugendorganisation, mit der Kirche im öffentlichen Leben reinen Tisch zu machen, weitgehend übernommen²). Diese Kampfansage an den öffentlich bezeugten Glauben und an die Kirche als eine gesellschaftliche Wirklichkeit darf nicht verharmlost oder als Fehlleistung einer kleinen Gruppe abgetan werden. Finden sich doch derartige Vorstellungen nicht minder bei den Jungsozialisten, früher schon bei den Anhängern der Humanistischen Union und bei all denen, die einem freidenkerischen Atheismus huldigen und denen Religion und Kirchen als gesellschaftliche Faktoren ein Dorn im Auge sind.

Konsequente Trennung von Kirche und Staat?

Es wäre ein Mißverständnis zu meinen, bei der Forderung nach „konsequenter Trennung von Kirche und Staat“ ginge es nur um die Korrektur jenes partnerschaftlichen Verhältnisses, wie es das Grundgesetz bejaht und wie es in Konkordaten mit der katholischen Kirche und in den Kirchenverträgen mit der evangelischen Kirche seinen Ausdruck gefunden hat. Auch die Formel von „der freien Kirche im freien Staat“ soll dem Unkundigen suggerieren, Staat und Kirche seien in der Bundesrepublik in unzulässiger Weise verbunden. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zur weltanschaulichen Neutralität und duldet weder eine Abhängigkeit der Kirche vom Staat noch des Staates von der Kirche. Erst nach langen Irrungen und Streitigkeiten hat sich die Einsicht durchgesetzt, daß weder ein Staatskirchentum, wo sich der Staat die Aufsicht über Religion und Kirche anmaßt, noch ein kirchenstaatlicher Anspruch, wo sich die Kirche den Staat dienstbar macht, vertretbar sind. Das II. Vatikanische Konzil hat einen Schlußstrich gezogen unter die früher vertretene Anschauung, als ob der

Staat der Schutzherr der Kirche zu sein und die Kirche den Staat zu stützen habe.

Auf der anderen Seite nimmt das Grundgesetz die religiöse Freiheit als Grundrecht der Bürger ernst, insofern es die Glaubensüberzeugungen der Bürger auch in ihrer öffentlichen Bedeutung und Wirkung achtet und damit auch die Kirchen als gesellschaftliche Faktoren anerkennt. Nicht nur die christlichen Parteien, auch die Sozialdemokratische Partei hat sich im Godesberger Programm (1959) zu diesem Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen bekannt. Gerade hier setzt nun die Forderung nach „konsequenter Trennung von Kirche und Staat“ an. Im Kern zielt sie nämlich darauf ab, die Kirche nicht nur aus den besonderen rechtlichen Beziehungen zum Staat zu lösen, sondern sie überhaupt aus dem öffentlichen Leben zu verbannen. Glaube und Religion sollen in die individuelle Privatsphäre verwiesen werden. Im öffentlichen Leben soll nichts mehr an Christus und die Kirchen erinnern.

Zu diesem Zwecke werden im Bereich des öffentlichen Rechts folgende Forderungen erhoben:

- Die Kirchen sind von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in privatrechtliche Institutionen umzuwandeln und den vereinsrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen, die insbesondere innerverbandliche Demokratie und Offenlegung der Finanzen fordern.
- Das staatliche Kirchensteuereinzugsverfahren ist zu beseitigen.
- Die Kirchenverträge und Konkordate sind aufzukündigen, da diese Abkommen bestimmte Bekenntnisse privilegieren und damit gegen das Gebot weltanschaulicher und religiöser Neutralität verstoßen.
- Die Landesverfassungen sind daraufhin zu überprüfen, wieweit sie der im Grundgesetz geforderten weltanschaulich-religiösen Neutralität entsprechen. Darin enthaltene grundgesetzwidrige Bestimmungen sind zu beseitigen.
- Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen (z. B. aufgrund der Säkularisierung von Kirchenvermögen im 19. Jahrhundert) sind abzulösen.
- Auf die Verwendung sakraler Symbole und Formeln (Kreuz, Eid) ist im Bereich aller staatlichen Institutionen (z. B. Gericht, Schule) zu verzichten.
- Das im Personenstandsgesetz verankerte Recht zur Befragung nach der Konfession bei Personalangelegenheiten ist zu streichen.
- Alle Gesetze sind von moraltheologischen und religiös motivierten Einflüssen zu befreien.

Darüber hinaus wird im Bereich staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen gefordert:

- Die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule ist als staatliche Regelschule in allen Bundesländern und Landesteilen einzuführen.
- Art. 7 des Grundgesetzes ist dahingehend zu ändern, daß Religionsunterricht kein Lehrfach an staatlichen Schulen ist. Bis dahin ist der heutige Religionsunterricht als Religionskunde zu erteilen, die sich kritisch-rational mit den Grundlagen, Inhalten und Zielen der Religionen beschäftigt und zum Ziel hat, den irrationalen Charakter der Religion und den Widerspruch von Anspruch und Realität klerikaler Forderungen nach Gleichberechtigung und Menschenwürde aufzudecken. Insgesamt muß Religionskunde Teil eines Unterrichtsfaches werden, das Ideologiekritik und Methodenlehre vermittelt.
- Die staatliche Förderung konfessioneller Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten ist einzustellen.
- Die theologischen Fakultäten sind aus den Universitäten auszugliedern und in den Bereich eigenfinanzierter privater kirchlicher Ausbildungsstätten zu verweisen, da die organisatorische und finanzielle Unterstützung der Ausbildung von Geistlichen nicht Sache des Staates ist und die Ausbildung an den Universitäten ausschließlich auf wissenschaftlicher Basis zu erfolgen hat.
- Finanzierungshilfen und Zuschüsse des Staates an die Kirchen sind künftig nicht mehr zu gewähren.
- Die Erfüllung der sozialen Aufgaben ist grundsätzlich staatlichen Institutionen zu übertragen, da sie von diesen zweckentsprechender erfüllt werden können. Eine an der irdischen Realität orientierte und durch speziell ausgebildete und hauptberufliche Kräfte ausgeübte Sozialfürsorge gewährleistet eine humanere Betreuung als die an jenseitigen Zielen orientierte kirchliche Caritas.
- Die staatliche Institutionalisierung von Militärseelsorgern und -gottesdiensten ist zu beseitigen.
- Hinsichtlich ihrer Befreiung vom Wehrdienst sind Geistliche nach den für jeden Bürger geltenden Kriterien zu beurteilen.
- Die zwangsweise Mitgliedschaft in der Kirche aufgrund der Taufe unmündiger Kinder ist aufzuheben, da sie den allgemein gültigen vereinsrechtlichen Bestimmungen widerspricht und da dem sog. „Elternrecht“ das unveräußerliche Recht des Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit entgegensteht³⁾.
- Die Repräsentation der Kirchen in öffentlichen Entscheidungsgremien und anderen Organen (z. B. Rundfunkräte, Schulausschüsse, Jugend- und Sozialausschüsse) ist aufzuheben.

Das Ziel ist die Verbannung der Kirche aus dem öffentlichen Leben

In diesem Katalog von Forderungen stößt man auf Tatbestände, die ohne Zweifel geschichtlich bedingt sind – wenngleich deshalb von der Sache her nicht belanglos! – und die in verschiedenen Ländern eine sehr unterschiedliche Regelung gefunden haben. Beispielsweise ist die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und man kennt weder Konkordate noch Kirchenverträge. Auch steht den Kirchen dort, wie in den meisten übrigen Staaten, nicht ein öffentliches Besteuerungsrecht zu. Umgekehrt gibt es eine Reihe von Staaten, in denen, wie in den skandinavischen Ländern, die Pastoren vom Staat besoldet werden oder, wie in Italien und Spanien, sie Seelsorgsgeistlichen einen staatlichen Zuschuß erhalten. Die Regelung, daß der Staat den Kirchen beim Steuereinzug hilft (allerdings nicht unentgeltlich, weil der Staat von der eingenommenen Kirchensteuer 3% für seine Leistung behält), hat die Bundesrepublik aus der Weimarer Verfassung übernommen, und sie hat, wie jedes andere Verfahren auch, gewiß nicht nur Vorteile. Auch was die theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen betrifft, so sind die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. In den USA gibt es sie nicht, aber dieser Umstand fällt dort kaum ins Gewicht, weil es zahlreiche Privatuniversitäten gibt, unter denen die kirchlichen natürlich auch theologische Fakultäten besitzen. In Italien und Frankreich gibt es ebenfalls keine theologischen Fakultäten an den Universitäten (mit Ausnahme von Straßburg), was im Unterschied zu Amerika jedoch dazu führt, daß interessierte Laien kaum Theologie studieren können. In all diesen Fragen ist die Kirche, die in den letzten hundert Jahren starke Wandlungen durchgemacht hat, durchaus nicht festgelegt, und die Veränderungen in der Gesellschaft können auch eine entsprechende Anpassung verlangen⁴). Allerdings sprechen gute Gründe dafür, nicht vorschnelle, schon gar nicht ideologisch vorprogrammierte Lösungen anzustreben und dabei geschichtlich bewährte und voll lebensfähige Regelungen preiszugeben.

Wenn es den Freien Demokraten und ihren Gesinnungsgenossen nur darauf ankäme, sozusagen die Grenzlinien zwischen Kirche und Staat deutlicher zu ziehen, damit beide in ihren Bereichen und in der Öffentlichkeit um so besser ihre Aufgabe erfüllen können, wäre dies ein Beitrag zur Frage, welche Stellung die Kirche heute im Verhältnis zur Gesellschaft und zum Staat einnehmen soll. Aber die entscheidenden Forderungen betreffen nicht so sehr den geschichtlich gewachsenen Rahmen der Zuordnung von Kirche und Staat, sondern die Wirkmöglichkeiten der Christen in der Gesellschaft und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche. Angestrebt wird eine von religiösen Zeichen und Symbolen keimfreie Öffentlichkeit, den Christen soll jeglicher Einfluß auf die Gesetzgebung und die Politik verwehrt werden, aus der Schule sollen – obgleich sie nicht nur den Staatsbürger,

sondern den ganzen Menschen erzieht – Religion und Glaube verschwinden, die Bürger sollen nicht mehr aus christlicher Verantwortung heraus soziale Aufgaben erfüllen dürfen, den christlichen Eltern will man sogar verbieten, ihre Kinder taufen zu lassen, und man will sie daran hindern, daß ihre Kinder mit den religiösen und sittlichen Werten des Christentums vertraut gemacht werden. Im religiösen Bereich soll nicht gelten, was die moderne Sozialisationsforschung eindeutig aufgewiesen hat, daß der kindlichen Lebensphase für die Persönlichkeitsbildung entscheidende Bedeutung zukommt.

Die Forderungen laufen darauf hinaus, die Kirche aus dem öffentlichen Leben zu verbannen und sie, so gut es nur geht, zu schwächen. In diesem Programm spiegeln sich ein Religionshaß und eine Kirchenfeindlichkeit, wie sie bei einem kommunistischen System stalinistischer Prägung oder in den nationalsozialistischen Attacken à la Rosenberg zu finden waren. In diesem Licht gewinnen auch jene Forderungen, die sich auf geschichtlich bedingte und durchaus diskutabile Regelungen des Verhältnisses von Staat und Kirche beziehen, eine Schlagseite. In den Vereinigten Staaten herrscht zwar Trennung von Staat und Kirche, aber dies bedeutet nicht ein feindseliges Gegeneinander, sondern ein förderliches Miteinander. Weil dort der weltanschaulich neutrale Staat die gesellschaftliche Stellung der Kirchen achtet und ihre Bedeutung positiv einschätzt, begünstigt er beispielsweise kirchliche Sozial- und Bildungseinrichtungen, indem er Spenden und Zuwendungen steuerlich berücksichtigt. Und weil der Staat die Überzeugung seiner Bürger im Militärdienst respektiert, ist dort die Militärseelsorge kein Problem. Es ist die antireligiöse und antikirchliche Stoßrichtung, welche die in der Bundesrepublik auftretenden Bestrebungen kennzeichnet.

Es sind Symptome für eine herausziehende Auseinandersetzung, welche die Kirche nicht in erster Linie mit dem Staat, sondern mit gesellschaftlichen und politischen Kräften zu bestehen haben wird, die ihr das Lebensrecht bestreiten und die jedweden Einfluß der Christen auf die Gesellschaft, die Politik und die Kultur ausschalten wollen.

Zur Begründung der Forderungen stellt man die Behauptung auf: Christentum und Kirche sind „repressive“ Mächte; jede Religion ist irrational und mit dem kritischen Bewußtsein unvereinbar.

Die Forderungen werden erst verständlich auf dem Hintergrund der „Analyse“⁵⁾, die von der Voraussetzung ausgeht, jede Religion sei irrational und gegen die Vernunft des Menschen gerichtet, und die den Nachweis liefern will, das Christentum und die Kirche verhinderten die Emanzipation des Menschen, seine Befreiung aus den verschiedenen Abhängigkeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, schreckt man vor keinem Mittel zurück, weder vor

Pauschalurteilen, noch vor der Verdrehung geschichtlicher Tatsachen, noch vor der Umdeutung nachprüfbarer Tatbestände. Längst widerlegte Behauptungen werden wiederaufgewärmt, und man offenbart eine Denkart, die keine Toleranz dem Andersgesinnten gegenüber kennt, sondern totalitär ist. Dabei mischt sich die der Aufklärung und dem Freisinn des vorigen Jahrhunderts entstammende Religions- und Kirchenfeindlichkeit mit der vom Neomarxismus entwickelten Gesellschaftskritik.

Die christliche Religion, so behauptet man, zeige ein doppeltes Gesicht. Auf der einen Seite beinhalte sie ein „repressiv-autoritäres Element“, insofern sie alle Menschen als Söhne des einen Vaters erkennt und damit „die Emanzipation der Kinder von dem Allmächtigen“ von vorneherein ausschließt. Auf der anderen Seite finde sich auch ein „progressiv-utopisches Element“, das in der Gleichberechtigung aller Menschen und in den unveräußerlichen Menschenrechten liege. Das letztere habe dem Christentum zu seiner Verbreitung verholfen, weil es den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach Freiheit und Gleichheit besser entsprochen habe als bestehende Religionen. Im Verlauf der Geschichte jedoch habe sich das unterdrückende Element durchgesetzt. Die Kirchen hätten die Unmündigkeit ihrer Anhänger genutzt, um ihre Machtstellung in Kultur und Gesellschaft zu befestigen, die Abhängigen mit den bestehenden Mißständen auszu-söhnen. Sie hätten allenfalls Übel durch Caritas und Sozialpflege gelindert, ohne an die wirklichen Ursachen zu rühren und eine konsequente Demokratisierung in Staat und Gesellschaft zu fördern.

Als typisches Beispiel für das repressive Element im Christentum muß die Einstellung zur menschlichen Sexualität herhalten. Die Unterdrückung der Lebensfreude und die Betonung der Askese, der Opferbereitschaft oder des Leidens trieb und treibe heute noch Christen in die vollkommene Abhängigkeit und schaffe „die Voraussetzungen für das Funktionieren einer den kirchlichen Vorstellungen entsprechenden allgemeinverbindlichen Wertordnung“. Man übernimmt die von dem Neomarxisten Herbert Marcuse in Abwandlung der Freudschen Theorie aufgestellte These, die Unterdrückung der Sexualität mache den Menschen autoritätshörig und sei ein Hemmschuh für seine Emanzipation. Sittliche Normen werden als Bewußtseinszwänge erklärt. Der Zölibat ist selbstverständlich nur Ausdruck der kirchlichen Repression, ebenso wie die Marienverehrung als Zeichen einer unterdrückten weiblichen Sexualität und das Eintreten der Kirche für den Schutz des ungeborenen Lebens als Frauenfeindlichkeit ausgegeben werden.

Man wirft der Kirche ferner vor, sie habe stets das Bündnis mit den Herrschenden gesucht, und zwar entsprechend ihrer eigenen Struktur vorwiegend mit autoritären, reaktionären und faschistischen Regimen. Sie habe eine herrschaftsstabilisierende Funktion ausgeübt, die Interessen der Herrschenden „gegen die objektiven Interessen der Bevölkerung“ gestützt und habe sich an der Erhaltung der „systembedingten Unfreiheit“

schuldig gemacht. Erwähnt werden die „Bündnisse mit Mussolini, Hitler (Reichskonkordat 1933), mit Franco-Spanien, mit Südvietnam und mit dem CDU/CSU-Staat der 50er Jahre“. Die Kirchen hätten ihren religiösen Absolutheitsanspruch eng an weltliche Machtmittel gekoppelt. „Die Folge davon ist, daß die Kirchen bis zur Gegenwart Millionen von Toten hinterlassen, Kriege angezettelt und – wo die Macht nicht mehr reichte – die Waffen gesegnet haben.“ Man schiebt den Kirchen Dinge in die Schuhe, wofür die Politik, auch die liberale Politik, die Verantwortung trägt.

Das Bündnis mit den Herrschenden, so wird weiter „analysiert“, erlaube den Kirchen zur Sicherung ihrer eigenen Existenz die materielle Ausbeutung der Abhängigen. Entgegen den Idealen der Demut, Bescheidenheit und Nächstenliebe beteiligten sie sich am weltlichen Gewinnstreben und zählten zu den reichsten Organisationen der Bundesrepublik. Für die Denkweise der Verfasser ist es bezeichnend, daß unter den Einnahmequellen der Kirchen neben Kirchensteuern und Spenden, den „Beteiligungen an Banken und zahllosen Firmen“ sogar Krankenhäuser, Kindergärten und Hilfswerke aufgezählt werden. Einen besonderen Stein des Anstoßes bildet die „Monopolstellung“ der Kirchen in der Jugend- und Sozialarbeit, ihr Engagement für Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime, Mütter-schulen, Heilstätten, Bahnhofsmision. Zusammen mit ihrem Einfluß auf den Religionsunterricht an den Schulen, auf die theologischen Fakultäten, auf die politische Willensbildung ihrer Anhänger begründe dies ihre „übermächtige weltliche Macht“.

Letzten Endes gründe die Religion im Irrationalen und widerspreche dem aufklärerisch-rationalen Ansatz liberaler Politik. Denn sie verhindere die Erkenntnis der sozialen und individuellen Bedürfnisse, verschleierte die gesellschaftlichen Widersprüche und liefere „die ideologische Grundlage für die Heranbildung gefügiger Charaktere, die durch Sexualunterdrückung und äußeren Zwang auf eigene Strebungen verzichten, die Normen und Verhaltensforderungen der Kirchen verinnerlichen und sich willenlos in das herrschende Gesellschaftssystem einordnen.“ Der Liberalismus wende sich gegen die Ableitung menschlichen Handelns aus dogmatischen Wertsystemen. „Die Deutung weltlichen Geschehens aus überirdisch-jenseitig verankerten, rational nicht überprüfbaren Inhalten, die ein aufklärerisch motiviertes politisches Handeln verhindert, ist ein Kriterium jeder Religion.“ Insofern wird auch das Wirken der Kirchen im politisch-gesellschaftlichen Bereich als „sozialschädlich“ verurteilt, wobei man der „pluralistischen Gesellschaft“, die in den Augen dieser Dogmatiker doch nur Bewußtseinszwänge verkleistert, überhaupt „eine klare Absage“ erteilt.

Die hier wiedergegebene „Analyse“ der Deutschen Jungdemokraten zum Verhältnis von Liberalismus und Christentum besitzt zwei Wurzeln. Die eine besteht in der Übernahme und Anwendung der neomarxistischen Gesellschaftskritik und Geschichtsdeutung auf das Christentum und die Kir-

che. Die andere liegt in dem Schlüsselbegriff „Emanzipation“, die mit Hilfe der Vernunft und des „wahren Bewußtseins“ den Menschen in das Reich einer herrschaftsfreien Zukunft geleiten soll.

Über die bereits angemeldete Kritik hinaus werden die Forderungen in folgenden Thesen zurückgewiesen.

Der christliche Glaube ist keine soziale Heilslehre. Deshalb ist er weder irrational noch ein Produkt der Selbstentfremdung des Menschen, vielmehr gibt er dem Leben Sinn und ist Quelle der Freiheit und persönlichen Verantwortung.

Auch die Gegner des Christentums, wenn sie nicht völlig geschichtsblind sind, geben zu, daß es, bei allem Versagen, wesentlich zur kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung der Menschheit beigetragen hat. Dennoch ist das Ziel des Christentums nicht der innerweltliche Fortschritt und auch nicht eine soziale Heilslehre, sondern die Verbindung des Menschen zu Gott, der ihn in Jesus Christus erlöst hat. Dieser transzendente Bezug, der die Welt-Anschauung des Christen prägt, ist zwar im Sinne eines vorherrschenden Wissenschaftsbegriffs „rational“ nicht erfaßbar und überprüfbar, aber deshalb keineswegs unsinnig und gegen die Vernunft des Menschen gerichtet. Träfe dies zu, dann wären alle Werte und Wertvorstellungen „irrational“, und es hätte keinen Sinn, von „Wert und Würde“ des Menschen zu reden, wie es unserem Kulturbewußtsein entspricht. Dann wären auch die Wert- und Zielvorstellungen, welche die Freien Demokraten, Jungsozialisten und andere gesellschaftliche Gruppen vertreten, „irrational“ und nichtig. Wer den Menschen unter Berufung auf die „kritische Vernunft“ von seiner religiösen Dimension abschneiden und diese als „irrational“ abstempeln will, der schafft eine pseudoreligiöse Heilslehre, wie es in allen atheistischen Systemen zu beobachten ist.

Religion und Glaube werden schon im Ansatz völlig verzerrt, wenn sie als Produkt der Selbstentfremdung des Menschen angeprangert werden. Hinter der Idee einer totalen Emanzipation des Menschen, die auch auf Gott ausgedehnt wird, steckt die von der Aufklärung herkommende und von Ludwig Feuerbach und Karl Marx verfochtene Vorstellung vom selbstschöpferischen und autonomen Menschen. Nur der durch Naturmächte oder gesellschaftliche Mächte von sich entfremdete Mensch brauche einen Gott. Hier trifft sich die aufklärerische Vernunft mit der marxistischen Geschichtsdeutung. Aber diesen autonomen Menschen und auch die selbstschöpferische Menschheit gibt es nicht. Bei allem wissenschaftlichen, technischen und kulturell-gesellschaftlichen Fortschritt weiß der Mensch um seine Begrenztheit und erfährt sich als Geschöpf, indem er unwillkürlich die Frage nach dem Sinn des Lebens und Arbeitens immer neu stellt. Hierin liegt auch der Grund, warum selbst eine konsequente atheisti-

sche Erziehung und Bildung, wie z. B. in der Sowjetunion, versagt und das Fragen nach Gott immer wieder aufbricht. Nicht Gott entfremdet den Menschen von sich, sondern die Illusion, den Menschen auf ein bloß innerweltliches Dasein verkürzen zu können.

Der Mythos einer radikalen Emanzipation des Menschen duldet weder den Schöpfer-Gott noch den Vater-Gott. Aber für den Christen ist Gott, der sich in Jesus Christus geoffenbart hat, nicht eine Macht, die ihn in die Abhängigkeit zwingt. Wenn das Evangelium die Beziehung Gottes zu den Menschen als diejenige eines Vaters zu seinen Kindern versteht, so besagt dies gerade nicht ein Verhältnis Herr – Knecht, Herrscher – Untertan oder Allmächtiger – Unmündiger, sondern beinhaltet ein Verhältnis der Freiheit und der Liebe.

Für den Christen ist Gott der Ursprung und Garant der Freiheit, der Würde und der Rechte jedes Menschen. Die Gleichheit und Gleichberechtigung der Menschen bleiben dort, wo sie nicht transzendent verankert sind, viel zu sehr in der Schwebel und den Launen des Gesetzgebers oder auch des Kulturprozesses ausgeliefert. Die Geschichte kennt genügend Beispiele, wo die Vorenthaltung oder der direkte Verstoß gegen Menschenrechte mit machtpolitischen Interessen oder ideologischen Postulaten begründet wurde, und zwar nicht allein in Diktaturen. Der verantwortliche Christ wird sich in seinem politischen Handeln, gerade weil er darum weiß, daß die Rechte dem Menschen letztlich von Gott gegeben sind, um die Wahrung und Achtung dieser Rechte nicht weniger, sondern entschieden stärker bemühen müssen als jene, welche diese Rechte nur als Produkt des Zivilisationsprozesses ansehen. Der transzendente Bezug engt den Menschen in seiner Freiheit nicht ein, aber fordert ihn in die Verantwortung.

Der Anspruch auf radikale Emanzipation, verstanden als Loslösung von allen Bindungen, entspringt nacktem individualistischem Denken und ist im Kern, weil antisozial, inhuman.

Im 19. Jahrhundert richtete sich die Forderung nach Emanzipation gegen die Bevormundung des Bürgers durch den Obrigkeitsstaat. Sie erstreckte sich auch auf andere Bereiche der Gesellschaft, so vor allem auf die Befreiung der Arbeitnehmer aus der Willkürherrschaft der Arbeitgeber („Emanzipation des vierten Standes“), auf die Frau und auf die Kolonialvölker. Über diese Formen der Emanzipation gehen die Postulate wesentlich hinaus, wie sie von den Jungdemokraten und Neomarxisten vertreten werden. Hier geht es nicht bloß um die Überwindung einer die Freiheit und Verantwortung des Menschen einschränkenden oder blockierenden Bevormundung, sondern um die Beseitigung jeglicher Bindungen an Werte und an Gemeinschaften mit „falschem“ Bewußtsein. Angestrebt wird nicht die Freiheit von Unterdrückung, sondern die völlig ungebundene Freiheit. Das

Idealbild des emanzipierten Menschen ist das selbstherrliche und nach eigenem Gutdünken verfügende Individuum. Sittliche Werte und Verhaltensnormen müssen in diesem Schema ebenso als „repressiv“ erscheinen wie dauerhafte Bindungen des Menschen an die Familie, an das Grundgesetz als Norm des politischen Zusammenlebens oder auch an die Kirche als Glaubensgemeinschaft. Es ist nur konsequent, wenn die Jungdemokraten jüngst für die Abschaffung des Familienlastenausgleichs und für die Streichung des Kindergeldes plädieren, da die Familie als soziale Einheit nicht in ihr individualistisches Weltbild paßt, wenn sie bei der Frage, ob Radikale im Staatsdienst beschäftigt werden sollen, sich für die individuelle Autonomie entscheiden, wenn sie in der Erziehung, auch in der religiösen Erziehung (Kindertaufe!), gegen das Elternrecht votieren. Man will die „vaterlose Gesellschaft“ (A. Mitscherlich), die „herrschaftsfreie Gesellschaft“, in der eine spontane Solidarität der Menschen keine Autorität mehr braucht. Damit wird aber die unentbehrliche konfliktregulierende Funktion verbindlicher Normen zerstört und der subjektiven Beliebigkeit Vorschub geleistet. Das Festhalten der Kirche an objektiven, das heißt der Willkür entzogenen Werten, Rechten und Pflichten bringt ihr den Vorwurf ein, sie sei „repressiv“, „herrschaftsstabilisierend“ und nur auf das Bündnis mit den Herrschenden bedacht. Zur Tarnung der eigenen Absichten wird auf Verbindungslinien der Kirche zu faschistischen Regimen hingewiesen, obgleich feststeht, daß die Kirche unter letzteren nicht weniger als unter kommunistischen zu leiden hatte.

Der Anspruch einer radikalen Emanzipation ist jedoch Ausfluß eines nackten Individualismus. Schon einmal hat sich der politische Liberalismus wegen der individualistischen Komponente blamiert, als er unter Berufung auf die Freiheit des Einzelnen den Nachtwächterstaat propagierte und die Arbeiterschaft dem sozialen Elend überließ. Die Folgen einer wert- und autoritätsfreien Gesellschaft wären noch schlimmer. Der Mensch würde dann nur noch nach Kriterien der Brauchbarkeit, des Nutzens oder des Lustgewinns gemessen. Nirgends tritt der antisoziale und inhumane Charakter stärker hervor als in der These, die Unterdrückung der Sexualität mache den Menschen autoritätshörig. Wo nämlich die menschliche Sexualität nicht mehr bestimmt wird durch die sittliche Bindung, wird die Ehe unmöglich und der Mensch von seinen jeweiligen Empfindungen oder „Bedürfnissen“ abhängig.

Genauso ist es eine Selbsttäuschung zu meinen, die Gesellschaft könnte ohne Autorität auskommen. Darüber kann auch nicht der Trick hinweghelfen, jede Autorität als „Herrschaft“ im Sinne autoritärer Unterdrückung zu diskreditieren. Ohne Zweifel verstößt eine autoritär-diktatorische Gewalt-herrschaft gegen die Menschenwürde, nicht minder problematisch jedoch wäre die autoritätsfreie Gesellschaft, weil sie die Verbundenheit der Menschen untereinander auflöst, ihre solidarische Verantwortung füreinander zerstört und aus der Gemeinschaft einen Haufen nebeneinanderher leben-

der Individuen macht. Nicht nur von seinem religiösen Gewissen, sondern von seiner Auffassung des Menschen her kann sich der Christ das individualistische Konzept einer radikalen Emanzipation sowie einer wert- und autoritätsfreien Gesellschaft nicht zu eigen machen.

Die Christen haben Recht und Anspruch auf gesellschaftliche Wirksamkeit. Eine freiheitliche Lebensordnung muß Raum lassen für die öffentliche Wirksamkeit von Überzeugungen, auch von religiösen Überzeugungen.

Der Freiheitsgrad einer Gesellschaft bemißt sich danach, ob und inwieweit die Bürger ihren Überzeugungen und Wertvorstellungen gemäß leben und sich entfalten können. Unabhängig davon, daß in der pluralistischen Gesellschaft die Christen weder eine rechtliche noch eine faktische Monopolstellung einnehmen, haben sie, wie jede andere Gruppe auch, das Recht, ihrem Glauben entsprechend zu handeln und ihrer Überzeugung gemäß die Gesellschaft, die Kultur und die Politik mitzuprägen. Wer den Glauben und die Kirche als konkrete Gemeinschaft der Gläubigen aus den gesellschaftspolitischen Wirkungsfeldern ausschließen und in die Privatsphäre einsperren möchte, hebt die Grundnorm einer freien Gesellschaft aus den Angeln und steuert eine geschlossene totalitäre Gesellschaft an, deren Öffentlichkeit von den antireligiösen Kräften und den angeblich wertneutralen Gruppen besetzt wird. In der Tendenz laufen die Absichten der Freien Demokraten und ihrer Sympathisanten darauf hinaus, nicht etwa noch vorhandene „Privilegien“ der christlichen Kirchen abzubauen und „eine freie Kirche in einem freien Staat“ zu installieren, sondern jede antireligiöse oder areligiöse Denkart in der Gesellschaft zu privilegieren. So sehr sich das Christentum und die Kirche in früheren Jahrhunderten verfehlten, wenn sie die Überzeugung Andersdenkender mißachteten und ihnen keinen gesellschaftlichen Wirkungsraum zugestanden, ebenso sehr müssen wir heute einen Rückfall in die Intoleranz ablehnen.

In erster Linie haben die Christen Anspruch darauf, daß der Glaube bei der Sozialisation, Erziehung und Bildung der Kinder zur Geltung kommt. Da sich einerseits die weit überwiegende Mehrheit unseres Volkes zum christlichen Glauben bekennt und den Kirchen angehört, andererseits aber die öffentlichen Schulen fast ausschließlich in der Hand des Staates sind, bietet der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, wie ihn das Grundgesetz verbürgt, die Chance für die religiöse Sozialisation. Was die Katholiken betrifft, so hat die Synodenumfrage eindeutig nachgewiesen, daß nicht nur die Praktizierenden, sondern auch die Kirchenfernen an dieser religiös-sittlichen Sozialisation interessiert sind. Wenn sich die Jungdemokraten ereifern, „der Anteil Konfessionsloser wäre weitaus größer, hätte der jahrelange Einfluß der Kirchen, der schon mit der Zwangstaufe

beginnt, nicht nachhaltig seine Spuren in ihrem Bewußtsein hinterlassen“, so ist dies nur ein Aufweis ihrer Glaubens- und Kirchenfeindlichkeit. Wer auf der einen Seite die Erziehung der jungen Menschen zur Demokratie fordert und sich nicht mit einer bloßen Wissensinformation über Demokratie begnügt, der muß sich den Vorwurf der Doppelzüngigkeit und der bewußten Ideologisierung gefallen lassen, wenn er auf der anderen Seite die Abschaffung des Religionsunterrichts oder seine Ersetzung durch „Religionskunde“ erzwingen will.

Nicht anders verhält es sich mit den Wirkmöglichkeiten der Christen im sozialkaritativen und gesellschaftspolitischen Bereich. Es ist eine Verleumdung der Kirche, wenn man ihr vorhält, sie unterhalte Krankenhäuser, Altenheime und Kindergärten, sie engagiere sich in der Jugend- und Sozialarbeit, nur um ihre Mitglieder an der Leine zu halten und sich Kirchensteuerzahler zu sichern. Abgesehen einmal von der Frage, warum andere Gruppen die auch ihnen offenstehenden Möglichkeiten nicht in ähnlicher Weise nützen, geht einmal diese gesellschaftliche Aktivität unmittelbar von den Christen aus, die sich dabei der kirchlichen Organisationsmöglichkeiten bedienen, und dienen zum andern diese Einrichtungen vielfach einer weit über den kirchlichen Mitgliederkreis hinausgehenden Öffentlichkeit.

Wer den Freiheitsraum der Kirchen in Gesellschaft und Staat bejaht, der muß auch ein Interesse daran haben, daß die Kirchen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. Wie schon vermerkt, kann dieses Ziel auf verschiedene Weise erreicht werden. Aber eine sachliche Diskussion der geeigneten Wege ist nur möglich, wo man nicht von vorneherein den Zweck verfolgt, die Kirchen möglichst zu schwächen und aus dem öffentlichen Leben zu verbannen.

Der Staat hat nicht darüber zu befinden, was in der freien Gesellschaft „rational“ oder „irrational“, förderungswürdig oder nicht förderungswürdig ist. Weltanschauliche Neutralität des Staates beinhaltet nicht religiös-sittliche Neutralisierung durch den Staat; dies würde nur zum Totalitarismus führen.

Der freiheitlich demokratische Rechtsstaat ist neutral gegenüber den Inhalten der verschiedenen Weltanschauungen und religiösen Bekenntnisse. Der weltanschaulich-neutrale Staat hat sich nicht darum zu kümmern – sofern der verfassungsrechtlich umschriebene Konsens nicht in Frage steht –, welche Werthaltungen der Einzelne zum Ausgangspunkt seines Handelns macht. Desgleichen ist es nicht Sache des Staates, über die Inhalte der gesellschaftlichen Aktivität seiner Bürger zu befinden, zwischen rationalen und irrationalen zu unterscheiden. Es steht ihm nicht zu, etwa die Bemühungen katholischer Bürger um ein katholisches Kranken-

haus zu benachteiligen und ähnliche Bemühungen atheistischer Gruppen zu fördern. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß zwischen den verschiedenen in der Gesellschaft wirkenden Kräften der Friede gewahrt bleibt. Aus seiner Neutralität erwächst dem Staat weder das Recht noch die Pflicht, auch die Gesellschaft religiös-sittlich zu neutralisieren, den Glauben und die Kirchen aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Dies käme einer Bevorzugung wertneutraler Anschauungen beziehungsweise atheistischer und antireligiöser Bestrebungen gleich.

Weltanschauliche Neutralität besagt auch nicht, daß es dem Staat gleichgültig sein könne, ob in der von ihm verfaßten Gesellschaft religiöse Werte öffentlich lebendig sind oder nicht. Fehlt nämlich die öffentliche Repräsentanz der Transzendenz menschlicher Sinnbezüge, dann kann der Lebenssinn nur noch weltimmanent, das heißt innerhalb der Gesellschaft und Geschichte gesucht werden. Dies hätte unausweichlich zur Folge, daß der Staat selbst zum Interpreten aller Lebensbereiche, zur Pseudoreligion und zur Pseudokirche würde, wie es die Marxisten richtig erkannt haben. „Jede politische Macht, die den Versuch unternimmt, die Gesellschaft einzig und allein aus der Immanenz dieser Welt heraus zu erklären und nicht bereit ist, einen Transzendenzbezug zu respektieren, birgt die Gefahr des Totalitarismus in sich. Da ist es nicht eine systemwidrige Konzession, sondern im Gegenteil eine wesentliche Bedingung des freiheitlichen Staates, daß den Religionsgemeinschaften besondere öffentliche Rechte gewährt werden“⁶).

Wenn die Freien Demokraten noch Liberale sein wollen, dann sollten sie die für eine plurale Gesellschaft unerläßliche Toleranz üben, keinen neuen Kulturkampf heraufbeschwören und die freie geistige Auseinandersetzung mit den Christen und den Kirchen suchen, anstatt sie mit staatlichen Machtmitteln aus der Gesellschaft verbannen wollen. Jedenfalls lassen sich die Christen nicht zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradieren.

Anmerkungen

¹⁾ Die weitestgehenden Forderungen erhob der Landesverband der Deutschen Jungdemokraten von Nordrhein-Westfalen. Sein Antrag an die Bundesdelegiertenkonferenz vom 7. 1. 1973 wurde diesem Beitrag zugrunde gelegt. Die „Forderungen“ und Zitate sind, wenn nicht anders vermerkt, ihm entnommen.

²⁾ Der Parteivorstand der F.D.P. hat am 26. 8. 1973 das Grundsatzpapier „Freie Kirchen im freien Staat – Thesen zum Verhältnis von Kirche und Staat“ den Parteigremien zur Diskussion zugeleitet.

³⁾ Im Grundsatzpapier heißt es: „Die Mitgliedschaft in Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird mit Wirkung für das staatliche Recht durch eine persönliche Beitrittserklärung nach Erreichen der Religionsmündigkeit erworben. Die Religionsmündigkeit beginnt mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. Entsprechendes gilt für den Austritt aus Kirchen, Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften. Das heutige Verfahren, den Kirchenaustritt gegenüber staatlichen Stellen zu erklären, ist abzuschaffen. Die Wirkung von Taufe oder Beitritt im innerkirchlichen Bereich bleibt hiervon unberührt“. – Ebensogut könnte man eine „Staatsmündigkeit“ vorsehen, eine Erklärung über den Beitritt zur Bundesrepublik. Offensichtlich erwartet man sich von dem Verfahren einer „Beitrittserklärung“ eine Schwächung der Kirchen.

⁴⁾ Vgl. zur Sachdiskussion: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hrsg. v. J. Krautscheidt und H. Marré, Bd. 1 ff., Münster 1969 ff.

⁵⁾ Vgl. Antrag der Deutschen Jungdemokraten NRW.

⁶⁾ Bernhard Vogel, Bericht zur Lage auf der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 23./24. 3. 1973.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol., lic. phil. Anton Rauscher, o. Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg; Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.